

Schulverein Oberstufenzentrum Handel I, Berlin, e.V.

Satzung

§1 Name des Vereins

- (1) Der Vereinsname lautet: „Schulverein Oberstufenzentrum Handel I, Berlin, e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, des Sports und der Jugendhilfe.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Schülern und Lehrern,
 - Unterstützung für ein erfolgreiches Hinführen der Auszubildenden zu einem kaufmännischen Berufsabschluss.
 - Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Ausbildungsbetriebe, insbesondere Förderung der Intensivierung der Kontakte zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Schule,
 - Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen von Schule und Wirtschaft,
 - Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Sportreisen,
 - Unterstützung der Bibliothek für Schüler,
 - Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeräten für Schüler,
 - Unterstützung von kulturellen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen,
 - Unterstützung umweltfreundlicher Maßnahmen,
 - Information der Öffentlichkeit über die Arbeit an der Schule, Förderung und Unterstützung von Projekten zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen, die die Lernmotivation erhöhen und die Unterrichtseffektivität steigern.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (3) Über die Vergabe der nicht zweckgebundenen erhaltenen Geldmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen des Jahresfinanzplans.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Schulverein Oberstufenzentrum Handel I, Berlin, e.V.

- (4) Von jedem Mitglied wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Erstbeitrag ist anteilig vom Eintritt bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Zahlungen können unbar auf das Vereinskonto oder bar beim Kassenswart geleistet werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss
- muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grunde.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach gebotener Anhörung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins sowie aufgrund von Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. Der Beschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Ehemalige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
- die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten und durchzuführen,
 - des jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.

§8 Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen.

§9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie findet jährlich einmal in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach demselben Verfahren einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.

Schulverein Oberstufenzentrum Handel I, Berlin, e.V.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen dabei außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer von zwei Jahren,
 - c) Abberufung des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan,
 - f) Satzungsänderung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung des Beitrages,
 - i) Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Einmal jährlich berichtet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und legt den Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vereins grundsätzlich teilnehmen.
- (8) Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, in Kassenangelegenheiten nur mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu zeichnen.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer überwacht.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln haben sie unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen.
- (4) Der Jahresmitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht zu erstatten.

Schulverein Oberstufenzentrum Handel I, Berlin, e.V.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Land Berlin zur ausschließlichen und gemeinnützigen Verwendung durch das OSZ Handel I.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Berlin, 6. Mai 1997